

# **amtliche Bekanntmachung 1**

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 4/24

Landau in der Pfalz, 11.09.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                                              |
|---------------------------------|------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dienstag,<br/>09.12.2025</b> | <b>13:00 Uhr</b> | <b>231, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rülzheim

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                        | m <sup>2</sup> | Blatt        |
|-----------|-----------------|-----------------------------------------------|----------------|--------------|
| Rülzheim  | 801/10          | Gebäude- und Freifläche<br>Neue Landstraße 68 | 1.274          | 4995<br>BV 1 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten bebaut mit einem Gewerbeobjekt, welches augenscheinlich als Pizzeria/Dönerladen genutzt wird. Weitere Informationen lagen dem Sachverständigen nicht vor.

- Lediglich eingeschränkte Außenbesichtigung erfolgt.

- Objektadresse laut Gutachten: Neue Landstraße 68, 76761 Rülzheim;

## Verkehrswert:

480.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.